

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Rethwisch**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
		öffentlich
Gemeindevertretung	09.10.2023	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung	Herr Bader

TOP 

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Schmutzwassergebührensatzung), hier: Erlass der 5. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:
a) Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung:
b) Die Gemeindevertretung beschließt:
Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Rethwisch zu erlassen.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

In der Schmutzwassergebührensatzung vom 08.12.2006 ist unter § 1 (Allgemeines) das Einzugsgebiet der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen in den Ortsteilen Rethwischdorf und Klein Boden derzeit unpräzise definiert. Insofern wird eine Änderungssatzung erlassen, in der der Geltungsbereich neu bezeichnet wird. Die bisherigen Änderungssatzungen bezogen sich auf § 4 (Gebührensatz). Der Gebührensatz bleibt unverändert.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Die Änderung der Satzung schafft eine rechtssichere Gebührenerhebung.

3.) Alternativen

Keine erforderlich.

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

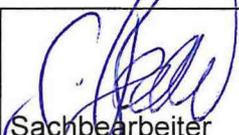
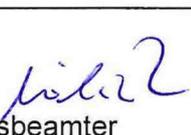
Als kostendeckende Einrichtung bleibt die Änderungssatzung ohne finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde. Diese Änderung wirkt für die Gebührenschuldner gebührenneutral und hat insofern keine finanziellen Auswirkungen für die angeschlossenen Bürger.

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag

Bader

Bad Oldesloe, den 17.07.2023

 Sachbearbeiter	 Abteilungsleiterin	 Leitender Verwaltungsbeamter
---	---	--

5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die
Gemeinde Rethwisch vom 08.12.2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rethwisch vom _____, ausgefertigt am _____ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 der Schmutzwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rethwisch (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung rechtlich selbständige Einrichtungen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Pflicht zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben) gesammelten Abwassers ist auf das Amt Bad Oldesloe-Land übertragen.

Die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Rethwischdorf inklusive der angeschlossenen Straßen Fuhlenpott (vollständig) und Treuholzer Straße (gerade Hausnummern 2 bis 6 und ungerade Hausnummern 1 bis 25b) sowie im Ortsteil Klein Boden in der Straße Schlagenweg (Hausnummern 6a, 8a, 9a, 9b, 11, 12, 13, 14a, 14b, 15, 17 und 19) erfolgt über zentrale öffentliche Einrichtungen. Für diese Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Rethwisch, den

Siegel

Gemeinde Rethwisch
Der Bürgermeister

(Lars Knickrehm)

